



Gemeinde Wallenbuch. - Waldfeststellung.

Gestützt:

auf das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV);

auf das Forstgesetzbuch des Kantons Freiburg vom 5. Mai 1954 und dessen Vollziehungsverordnung vom 2. November 1954;

auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

auf die Akten,

in Erwägung:

Die Ortsplanung Wallenbuch ist in Revision.

Gemäss Artikel 10 und 13 WaG ist bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.

Auf Antrag des kantonalen Forstdienstes hat der Gemeinderat Wallenbuch einen Plan für eine Waldfeststellung erstellen lassen.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

Auf dem vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Stauffacher & Partner am 23. Januar 1996 erstellten Situationsplan ist der "Faverwald" gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Infolgedessen gelten die so begrenzte Fläche als Wald.

Gemäss Artikel 116 VRG ist die Direktion des Innern und der Landwirtschaft zuständig, um etwaige Beschwerden gegen diesen Entscheid zu beurteilen.

beschliesst:

23. Jan 1996

1. Die auf dem Situationsplan 1:2000 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Stauffacher & Partner vom 20. März 1995 als Wald bezeichnete Fläche, auf Artikel 4 des Grundbuches der Gemeinde Wallenbuch ("Faverwald") gilt als Wald.
2. Es wird eine Gebühr von Fr. 100.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Wallenbuch beim Staatsschatzamt belastet.
3. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels schriftlicher Beschwerde bei der Direktion des Innern und der Landwirtschaft angefochten werden.
4. Mitteilung an:
 - a) den Gemeinderat Wallenbuch, mit einem Plan;
 - b) das Kreisforstamt 5, mit Kopie des Planes;
 - c) das Oberamt des Seebezirks;
 - d) das Bau- und Raumplanungsamt, mit Kopie des Planes;
 - e) die Eidgenössische Forstdirektion, mit Kopie des Planes;
 - f) - Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach 73, 4020 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern
- Schweizer Alpen-Club, Helvetiaplatz 4, 3005 Basel
- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschen-graben 11, 3011 Bern
- WWF-Suisse, ch. de Poussy 14, 1214 Vernier;
 - g) die Buchhaltung des Kantonsforstamtes;
 - h) die Generaleinnehmerei des Staates Freiburg.

Freiburg, den 21. Februar 1996

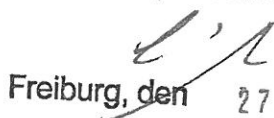
Der Kantonsoberförster



A. Brülhart

Entscheid endgültig und vollstreckbar

Der juristische Berater:



Freiburg, den

27 AOÜT 2010



BESTAETIGUNG

Die Waldgrenze Faverwald (grün markiert) entspricht dem Ist-Zustand.

Murten, den 23. Jan. 1996

STAUFFACHER+PARTNER
Ingenieur- und Vermessungsbüro
3280 Murten

D. Stauffacher



21. Feb. 1996